

Finanzamt für Steuerstrafsachen  
und Steuerfahndung Wuppertal  
StOAR Hallmann

Wuppertal, 11.04.2016

Schriftliche Stellungnahme zu dem Fragenkatalog des 4. Untersuchungsausschusses  
der 18. Wahlperiode

1.) Generelle Feststellungen

a) Initiatoren

Die Abgrenzung zwischen Initiatoren und Beteiligten ist fließend. Sicher fallen darunter auch Gutachter, die Veröffentlichungen vorgenommen haben, um die Legalität solcher Transaktionen zu untermauern, was zu einer Förderung dieses Geschäftsmodells geführt hat.

b) Beteiligte

Beteiligte an den Geschäften waren sowohl natürliche Personen, wie auch Finanzinstitute

c) Gestaltungsmodelle

Es ist zu unterscheiden, für wen gehandelt und wie die Steuer geltend gemacht wurde: Eigengeschäfte oder Kundengeschäfte  
Anrechnungsverfahren oder Erstattungsverfahren, vgl. Anlagen

d) Verschleierungsmethoden

Bis etwa 2007 waren die Handelsketten relativ einfach und überschaubar gehalten. Ab 2008 bis 2011 wurden die Transaktionen so gestaltet, dass die Ermittlung eines Cum-Ex Geschäftes mit ungedecktem Leerverkauf erheblich erschwert wurde.

e) Umfang

Die Anzahl der Cum-Ex Geschäfte ist nicht einzuschätzen, der in der Presse genannte Schadensumfang von 12 Milliarden € kann geringer oder höher ausfallen.

f) Gestaltungsmodell mit fünffach Erstattung

Das Modell ist mir in der Form nicht bekannt. Ermittler aus München können dazu konkrete Ausführungen liefern.

g) Ermittlungsmethodik

Den Steuerfahndungen stehen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Empfehlung der Mitarbeit und Kooperation trotz Steuerstrafverfahren (Steuerfahndung Wuppertal)
- Durchführung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen in Form von Durchsuchungen zur Beweismittelerlangung (Steuerfahndung München)
- Verzicht auf steuerstrafrechtliche Ermittlungsansätze (Hambur, Baden-Württemberg)

Die Ermittlungsmethodik bzgl. des in 2015 erworbenen Datenmaterials kennzeichnet sich durch eine Einzelfallfiltrierung, die das BZSt zurzeit vornimmt, um Erstattungs- von Anrechnungsverfahren abzugrenzen

- h) Zeiträume  
2007 – 2011 bei den zurzeit laufenden Verfahren.

## 2.) Steuerhinterziehung

- a) Ermittlungen der Steuerfahndung Wuppertal beruhen im Wesentlichen auf der Auswertung der im Herbst 2015 angekauften Daten. Diese Daten wurden, soweit inländische Institute betroffen waren, an die zuständigen Fahndungsstellen abgegeben. Soweit ausländische Institute betroffen sind, wird gegenwärtig ein Abgleich mit den Erstattungsanträgen beim BZSt durchgeführt. Wird eine Übereinstimmung festgestellt, kommt es zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Abgabe eines unrichtigen bzw. unvollständigen Erstattungsantrages.
- b) Die in einem abgeschlossenen und einem laufenden Verfahren betroffenen Institute haben mitgearbeitet und die Taten eingeräumt.

## 3.) Rolle der Kreditinstitute

- a) Organisation und Durchführung

Jedes Finanzinstitut kann in fast jeder Position innerhalb der Handelskette eingesetzt werden.

Da Eigengeschäfte durchgeführt wurden, waren diese auch selbst organisiert. Hinsichtlich der Anwerbung von Kunden bestehen hier keine Erkenntnisse, da nur Eigengeschäfte geprüft wurden.

Die Einzelabteilungen der Finanzinstitute sind getrennt zu betrachten. Die Steuerabteilung ist bei Eigengeschäften ebenfalls involviert.

- b) Vertriebskonzepte

Keine Erkenntnisse des Finanzamtes für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal, aber diese haben nach Auskunft anderer Fahndungsstellen vorgelegen.



## Berechnungsbeispiel Erstattungsfall BZSt

Anlage 2

Verkäufer: A  
 Käufer: B  
 Jahr: 2005 - 2008 (KapESt 20 %)  
 Dividendenvolumen: 10.000.000 € (komplett Cum-Ex belastet)  
 Steuer: 20 % = 2.000.000 € (ohne Berücksichtigung Soli)  
 Doppelbesteuerungsabkommen besteht (Anrechnung im Heimatland: 15 %)

Unter Berücksichtigung des Grundfalles bestehen folgende Gewinne vor Steuererstattung:

A: + 2.000.000 €  
 B: - 2.000.000 €

B macht in Deutschland eine Erstattung gem. DBA beim BZSt geltend: 5 %: 500.000 €  
 B macht im Heimatland eine Anrechnung in der Steuererklärung geltend: 15 %: 1.500.000 €

Folgende Gewinne verbleiben:

A: + 2.000.000 €  
 B: 0 €

Durch die Absicherungsgeschäfte wird der Gewinn des A geteilt. Es verbleiben damit folgende Gewinne:

A: + 1.000.000 €  
 B: + 1.000.000 €

Wenn Deutschland die zu Unrecht geltend gemachte KapESt zurückfordert, verbleiben folgende Gewinne (B = - 500.000 €):

A: + 1.000.000 €  
 B: + 500.000 €

Wenn im Heimatland die Steuerbescheide entsprechend berichtigt werden, verbleiben folgende Gewinne (B = - 1.000.000 €):

A: + 1.000.000 €  
 B: - 1.000.000 €

Fazit:

Bei voller Rückgängigmachung der Anrechnung und der Erstattung entsteht für den Käufer ein Verlust, dem ein entsprechender Gewinn des Verkäufers gegenübersteht (Hierbei sind etwa entstehende Kosten (Bankgebühren der Aktientransaktionen bzw. der Absicherungsgeschäfte) nicht berücksichtigt).